

## **Steckbrief: Sonderregelungen für Zuwendungen zur sozialen Wohnraumförderung zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SR-Wohnraumförderung COVID-19)**

➔ Veröffentlicht im Nds Min.Blatt vom 30.09.

Zuordnung im zweiten Nachtragshaushalt – Gesamtfördervolumen 50 Mio. €

MU – Wohnen im Bestand des sozialen Wohnungsbaus – energetische Sanierung (insb. Studentisches Wohnen)

### Ziel

Mit der Förderung soll ein Anreiz gesetzt werden, damit öffentliche und private Eigentümerinnen und Eigentümer anstehende oder notwendige energetische Modernisierungsmaßnahmen trotz der aktuellen Krise nicht verschieben, sondern konsequent durchsetzen. Mit Hilfe des Förderprogramms wird die Wirtschaft, die Beschäftigung und das Klima gefördert, mit dem Ziel die Wohn- und Lebensverhältnisse der Menschen in Niedersachsen zu verbessern.

### Was wird gefördert?

- Maßnahmen zur Erreichung des Niveaus eines KfW-Effizienzhauses 55
- Maßnahmen zur Erreichung des Niveaus eines KfW-Effizienzhauses 70

### Wer wird gefördert?

- Investoren, die Mietwohnraum oder Wohnraum für Studierende an den Hochschulstandorten in Niedersachsen, der vor dem 01.02.2002 fertiggestellt wurde, energetisch modernisieren wollen

### Wie wird gefördert?

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Zuschusshöhe für Maßnahmen zur Erreichung des Niveaus eines KfW-Effizienzhauses 55:

Mietwohnraum für Berechtigte nach § 3 Abs. 2 NWoFG (geringe Einkommen):

- o 40 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 48.000 Euro je Wohneinheit,

Mietwohnraum für Berechtigte nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 DVO-NWoFG (mittlere Einkommen):

- o 35 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 42.000 Euro je Wohneinheit.

Wohnraum für Studierende:

- o 40 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 32.000 Euro je Wohnheimplatz
- Zuschusshöhe für Maßnahmen zur Erreichung des Niveaus eines KfW-Effizienzhauses 70:

Mietwohnraum für Berechtigte nach § 3 Abs. 2 NWoFG (geringe Einkommen):

o 25 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 30.000 Euro je Wohneinheit,

Mietwohnraum für Berechtigte nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 DVO-NWoFG (mittlere Einkommen):

o 20 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 24.000 Euro je Wohneinheit.

Wohnraum für Studierende:

o 25 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 20.000 Euro je Wohnheimplatz

#### Voraussetzungen

- Die Eigenleistungen sollen 25 % der Gesamtkosten (z. B. Guthaben, Sach- und Arbeitsleistungen) betragen

- Nach Abschluss der baulichen Maßnahme muss die Bestätigung eines Sachverständigen (§ 21 EnEV) oder einer für die Förderprogramme des Bundes zur Energieeffizienz in Wohngebäuden zugelassenen Person, die in der Expertenliste unter <http://www.energie-effizienz-experten.de> eingetragen ist, vorgelegt werden.